

„Wird eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung des Kollektivs auf den Verurteilten zu gewährleisten.“

In den Artikeln 4 und 5, die die Überschriften „Schutz der Würde und der Rechte des Menschen“ und „Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz“ tragen, sind eine Reihe grundsätzlicher Bestimmungen zusammengefaßt, die in Übereinstimmung mit der Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen stehen.

Hervorheben möchte ich schließlich noch Artikel 7, der die „Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung“ festlegt.

Mit diesen Grundsätzen wird erstmals in einem Strafgesetzbuch eine gesetzliche Anleitung für den gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität und für seine staatliche Leitung gegeben. Mit ihnen werden die Rechte und Pflichten aller daran Beteiligten prinzipiell geregelt und die Zusammenhänge zwischen dem Schutz und der Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft sowie der Gewährleistung der Rechte der Bürger dargelegt. Diese grundrechtlichen Bestimmungen kennzeichnen das neue Verhältnis von Staat und Bürgern und der Bürger untereinander, wie es nur unter sozialistischen Bedingungen möglich ist. Sie gestalten gleichzeitig die Verantwortung und die Rechte des Staates, seiner Organe, der gesellschaftlichen Organe und jedes einzelnen Bürgers. Ihnen volles Gewicht zu verleihen wird eine wichtige vor jedem Bürger stehende Aufgabe sein.

Bei der Beratung des Entwurfs im Staatsrat erklärte der Vorsitzende des Staatsrates:

„Die vorliegenden Dokumente erklären es zum ausdrücklichen Ziel des Staates und der Gesellschaft, diese Gesetze so wenig als nur irgend möglich an wenden zu müssen.“

Dies gilt — und ich gestatte mir, diesen Gedanken etwas weiterzuführen — für die Strafanrohungen in diesem Gesetz. Den Umfang ihrer **Anwendung können wir der Statistik unmittelbar entnehmen.** Angewandt werden sollen aber in großem Umfang alle die Bestimmungen, die der Vorbeugung von Straftaten und der Überwindung ihrer Ursachen dienen. Das Sinken der Zahlen der Verurteilungen wird mittelbar zum Ausdruck bringen, daß diese Bestimmungen in zunehmendem Maße richtig angewandt werden.

Wenn gefragt wird, was ist neu am Strafgesetzbuch? so könnte man darauf antworten: Alles; denn als sozialistisches Strafgesetzbuch ist es in seiner Gesamtheit in der Strafgesetzgebung von neuer Qualität. Mit dieser Feststellung des Gesamtcharakters unseres Strafgesetzbuches ist zugleich gesagt, daß sich ein primitiver Paragraphenvergleich verbietet, sowohl mit dem alten Strafgesetzbuch als auch mit den Strafgesetzbüchern anderer kapitalistischer Länder.